

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 4. Mai 1993

25. Stück

34. Gesetz: Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973; Änderung.

35. Gesetz: Gebrauchsabgabegesetz 1966; Änderung.

34.

Gesetz, mit dem das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973), LGBL. für Wien Nr. 24/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 18/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Als Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen, deren Nutzfläche, ausgenommen bei Wohngemeinschaften in behindertengerecht ausgestatteten Wohnungen, nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nicht mehr als 150 m² beträgt.“

2. Im § 4 wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) für nach landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues geförderte Baulichkeiten.“

Artikel II

(1) Art. I tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) War die Bauführung bei einer nach § 4 lit. f zu befreienden Baulichkeit bereits vor dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes vollendet, so gilt ein Antrag gemäß § 7 Abs. 1 als rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes gestellt wird.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion

35.

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBL. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden.“

2. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gebrauchsabgabe wird in zwei Formen erhoben:

a) als bescheidmäßig festzusetzende Abgabe. Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe) und die jährlich wiederkehrenden Geldleistungen (Jahresabgabe);

b) als Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört.“

3. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Selbstbemessungsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b ist vom Abgabepflichtigen für jeden Kalendermonat nach dem sich aus dem Tarif ergebenden Hundertsatz bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.“

4. § 12 Abs. 3 entfällt.

5. Der Tarif B Post 7 lautet:

„7. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u. a.) von Geschäftslokalen aller Art je m² Fläche 50 S, in Fußgängerzonen und verkehrsarmen Zonen je m² 375 S, mindestens aber 600 S; die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und

über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Zeit vom 1. März bis 15. November; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über den genannten Zeitraum hinaus bewilligt, erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;“

6. Der Tarif B Post 28 entfällt.

7. Der Tarif C Post 6 entfällt.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion